

**Haus- und Badeordnung  
für das Hallenbad der  
Verbandsgemeinde Rhein – Selz**

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Benutzungsentgelte
- § 4 Aufsichten im Bad
- § 5 Verhalten im Bad
- § 6 Besondere Bestimmungen
- § 7 Besondere Bestimmungen im Sauna-Bereich
- § 8 Haftung

**§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschl. des Einganges und der Außenanlagen.
- 2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5) Das Rauchen ist ab Eingangsbereich im gesamten Gebäude untersagt.
- 6) Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Bades, dazu gehört auch die Erteilung privaten Schwimmunterrichtes gegen Entgelt, ist genehmigungspflichtig.
- 7) Gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen, Verkauf oder Anbieten von Waren ist nur mit Genehmigung der Geschäftsführung/ Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.
- 8) Geräte mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

- 1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sowie die Benutzungszeiten der Badeeinrichtungen, einschl. der Sauna, sind durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gegeben. Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei besonderen Anlässen, z.B. Spielfeste, Sport- und Gruppenveranstaltungen, kann die gesamte oder Teile der Anlage für diesen Zweck gesperrt werden.
- 2) Die Badezeit innerhalb der Öffnungszeiten ist, wenn nicht eine bestimmte Dauer vorgesehen ist, unbegrenzt.
- 3) Vor der Benutzung der Badeanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie alle Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen usw.) stehen, ausgeschlossen.
- 4) Personen mit Neigung zu Krampf-/oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung der Hilfe oder Beaufsichtigung durch Dritte bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen, volljährigen Begleitperson gestattet. Ebenso für Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken, Anfalls Kranke sowie Nichtschwimmer.
- 5) Der Zutritt zu den Badeanlagen ist nur mit gültigem Transponderarmband-/Zeitkarte zulässig. Auf Verlangen ist dieses dem Badepersonal vorzuzeigen.

## **§ 3 Benutzungsentgelte**

- 1) Die jeweiligen Benutzungsentgelte werden zu jedermanns Einsichtnahme im Eingangsbereich des Badbetriebes ausgehängt.
- 2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Transponderarmbandes/-Zeitkarte für die entsprechende Leistung sein.
- 3) Der gelöste Eintritt kann nicht zurückgenommen-/ , Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt werden.
- 4) Für verlorene Armbänder wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen davon sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten von 10,00 € ersetzt.
- 5) Beim Verlassen des Badebetriebes erlischt die Gültigkeit eines erworbenen Eintrittes.

## **§ 4 Aufsichten im Bad**

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit aller Badegäste sowie Ruhe und Ordnung im Bad zu sorgen.
- 2) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 4) Bei Veranstaltungen von Gruppen ist die für die Gruppe verantwortliche Person (Lehrpersonal, Gruppenleiter oder ähnlich mit einer aktuellen Rettungsfähigkeit) für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich. Sofern es sich um eine Veranstaltung handelt, an deren Teilnahme andere Badegäste ausgeschlossen sind, ist die verantwortliche Person für die Einhaltung der Badeordnung allein verantwortlich.
- 5) Wünsche, Anregungen, Beschwerden usw. nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 6) Fundgegenstände sind dem Personal auszuhändigen. Wertgegenstände werden analog dem Fundrecht behandelt.

## **§ 5 Verhalten im Bad**

- 1) Die Badegäste haben in den Badeanlagen alles zu unterlassen, was der Haus- und Badeordnung widerspricht, gegen die guten Sitten verstößt, die anderen Badegäste belästigt oder die Sicherheit und Ordnung im Bad sowie die Reinlichkeit des Bades beeinträchtigt.
- 2) Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Badepersonal mitzuteilen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verschmutzung oder Beschädigung haftet der Badegast.
- 3) Bekleidung ist in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufzubewahren und zu verschließen. Hierfür ist das Transponderarmband zu verwenden.
- 4) Vor Benutzung der Badeanlagen ist eine gründliche Körperreinigung im Duschbereich durchzuführen. Ausgenommen sind Rasuren jeglicher Art, Haare färben, Maniküre, Pediküre etc.
- 5) Die Verwendung von Seife, Duschgel und Haarshampoo etc. außerhalb der Duschräume ist nicht erlaubt.
- 6) Das Benutzen der Schwimm- und Badeanlagen sowie der Aufenthalt im Nassbereich der Anlage sind nur in üblicher Badekleidung (Badeanzug, Bikini, Badehose) erlaubt.
- 7) Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und Badeanlagen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
- 8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder-/werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.
- 9) Das Springen von Sprunganlagen und Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast unnötig belästigt oder gar gefährdet wird. Sprunganlagen oder Startblöcke sind jeweils nur von einer Person zu betreten. Die Freigabe zum Springen erfolgt grundsätzlich durch das Aufsichtspersonal.
- 10) Das Ballspielen und Einbringen sonstiger Spielgeräte in die Schwimmbecken sowie das Benutzen von Schwimm-flossen, Taucherbrillen (Sonderreglung) und Schnorchel ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Schwimmbrillen.
- 11) Das Benutzen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 12) Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken (auch mit Schwimmhilfen) nicht benutzen.
- 13) Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Sportgeräte nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 14) Bei Gewitter ist der Außenbereich unverzüglich zu verlassen.
- 15) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen (Bikinibar) verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Gastronomiebereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 16) Zerbrechliche Gegenstände wie Flaschen, Gläser usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung und damit verbundenen Verletzungen oder Schäden (z.B. Entleerung eines Beckens und dessen Füllung) haftet der Verursacher.
- 17) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, eigene Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte innerhalb der Badeanlage zu benutzen.

## **§ 6 Besondere Bestimmungen**

1. Benutzung auf besondere Gefahr, Eltern haften für Ihre Kinder.  
Die Nutzung:
  - der Sprunganlagen
  - Benutzung aller Spielgeräte
  - des Plansch-/Nichtschwimmerbeckensbedarf der Erlaubnis des Personals.

## **§ 7 Besondere Bestimmungen im Sauna-Bereich**

1. Die Benutzung der Saunaanlage ist für jeden Benutzer kostenpflichtig und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Sauna kann nur von Personen genutzt werden, die sich aufgrund ihres allgemeinen Gesundheitszustandes dazu in der Lage fühlen. Im Zweifel ist ein Arzt zu konsultieren.
2. Der gesamte Saunabereich ist Nacktbereich und daher ohne Badekleidung zu betreten (gesonderte Hinweise auf der Saunaordnung).
3. Der Saunabereich ist Kindern bis zu einem Alter von 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage (Badetuch) benutzt werden. Das Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
5. Aufgüsse im Saunaraum werden grundsätzlich durch das Bade/- Saunapersonal vorgenommen. Der Einsatz/-Gebrauch von eigenen Badesenszen ist nicht erlaubt.
6. In den Ruheräumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.
7. Körperpflege jeglicher Art (z.B. Rasuren jeglicher Art, Haare färben, Maniküre, Pediküre etc.) außer das Duschen (Körperreinigung) ist untersagt.
8. Das Mitbringen und Verzehren von Speisen ist in den Saunabereichen nicht gestattet.
9. Das Reservieren der Liege- und Sitzgelegenheiten ist nicht erlaubt.
10. Es gilt grundsätzlich die Saunaordnung
11. Geräte mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereichen nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
12. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist untersagt.

## **§ 8 Haftung**

- 1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 4) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 5) Bei Unfällen oder Schäden, die durch Verstöße gegen die Badeordnung oder gegen Anordnungen des Badepersonals verursacht werden, ist eine Haftung des Betreibers ausgeschlossen.
- 6) Für Geld-, Wertsachen, Tascheninhalte, Fund- und Pfandgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen. Ebenso für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- 7) Für verlorene Kleidung und Tascheninhalte wird keine Haftung übernommen.
- 8) Verschluss Garderobenschränke werden nach Schließung des Bades vom Personal geöffnet.

Stand: Okt. 2018<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Haus- und Badeordnung wurde am 19.12.2018 im Rhh. Wochenblatt und Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.